

Grundordnung

der

Hochschule für Telekommunikation Leipzig

in der Fassung vom 12.11.2013

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Trägerschaft

§ 2 Aufgaben der Hochschule

§ 3 Rechtsaufsicht über die Hochschule

§ 4 Mitglieder der Hochschule

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des akademischen Bereichs

§ 6 Aufgaben und Berufung von Hochschullehrern

§ 7 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 8 Sonstige Mitarbeiter im akademischen Bereich

§ 9 Studenten

§ 10 Organe der Hochschule

§ 11 Senat

§ 12 Kuratorium

§ 13 Rektorat

§ 14 Rektor

§ 15 Prorektoren

§ 16 Geschäftsführung der Trägergesellschaft

§ 17 Stimmrecht und Verfahrensgrundsätze

§ 18 Änderung der Grundordnung

§ 19 Gleichstellungsklausel

§ 20 Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit den Regelungen zur Anerkennung von Hochschulen des Freistaates Sachsen gibt sich die staatlich anerkannte Hochschule für Telekommunikation Leipzig die folgende Grundordnung:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Trägerschaft

(1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften führt den Namen

„Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL)“ .

(2) Sie ist eine Hochschule mit staatlicher Anerkennung gemäß §106 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG).

(3) Träger der Hochschule ist die „Hochschule für Telekommunikation Leipzig Trägergesellschaft mbH“ mit Sitz in Bonn (Trägergesellschaft). Gesellschafterin der Trägergesellschaft ist die Deutsche Telekom AG (Gesellschafterin).

§ 2 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule pflegt ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Sie dient den angewandten Wissenschaften und nimmt überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr. Die Freiheit von Lehre und Forschung im Sinne des Art. 5 des Grundgesetzes wird gewährleistet.

(2) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben entsprechend § 5 SächsHSFG in eigenständiger akademischer Verantwortung in Lehre und Forschung wahr. Danach obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. bereitet mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bietet berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an,
2. fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und unterstützt deren Weiterbildung,
4. fördert den Wissens- und Technologietransfer sowie die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft,
5. fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
6. berät Studieninteressenten über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums sowie die Studenten in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen,
7. fördert die studentische Selbsthilfe und unterstützt Studenten mit Kindern,

8. berücksichtigt bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder,
9. berücksichtigt die kulturellen Belange und die sportliche Betätigung der Studenten,
10. fördert die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung,
11. trägt dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
12. nimmt die bibliothekarische Versorgung der Hochschule wahr.

Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft stellt sicher, dass die Hochschule in wissenschaftlicher Hinsicht, insbesondere in der Gestaltung von Lehre und angewandter Forschung mit der erforderlichen wissenschaftlichen Freiheit handeln kann.

- (3) Die Hochschule entscheidet über die Auswahl und Zulassung der Studenten zum Studium. Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen (§ 17 SächsHSFG).

§ 3 Rechtsaufsicht über die Hochschule

Die Hochschule untersteht der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK).

§ 4 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studenten.
- (2) Für die Wahl ihrer Vertreter in die Hochschulorgane bilden je eine Gruppe:
 1. die Hochschullehrer,
 2. die Studenten,
 3. alle nicht unter 1. und 2. fallenden Mitglieder der Hochschule (sonstige Mitglieder).
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,
 1. die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung zu wahren,
 2. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
 3. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen,

4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 mitzuwirken und Funktionen zur Gestaltung des Hochschullebens nach Maßgabe der Grundordnung zu übernehmen. Die Hochschulmitglieder sind in ihrer Funktion als gewählte Mitglieder der Hochschulorgane nicht weisungsgebunden und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden; sofern sie Aufgaben der Arbeitnehmervertretung wahrnehmen, dürfen sie nicht in einem Organ der Hochschule tätig sein, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des akademischen Bereichs

(1) Zum akademischen Bereich gehören

1. die ordnungsgemäß berufenen Hochschullehrer gemäß § 6, für die neben den arbeitsrechtlichen Vorgaben gemäß Arbeitsvertrag die Berufungsvoraussetzungen nach §§ 58 ff. SächsHSFG gelten,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte gemäß § 7 sowie
3. die sonstigen Mitarbeiter des akademischen Bereichs nach § 8.

(2) Die Mitglieder des akademischen Bereichs erfüllen ihre Aufgaben nach § 2 im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses sowie der Beschlüsse der Gremien und Organe der Hochschule. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und sich an der Gestaltung der Hochschule zu beteiligen.

§ 6 Berufung und Aufgaben von Hochschullehrern

(1) Der Rektor beruft auf Vorschlag des Senats und mit Zustimmung der Geschäftsführung der Trägergesellschaft die Hochschullehrer auf der Grundlage der Berufsordnung. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft begründet eine mögliche Ablehnung gegenüber dem Rektor. Die Berufsordnung muss die Bildung einer mehrheitlich aus Hochschullehrern zusammengesetzten Berufungskommission vorsehen, die einen Berufungsvorschlag aufstellt. Die Berufungskommission hat ihren Vorschlag hinsichtlich der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung zu begründen.

(2) Juniorprofessoren müssen neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch Promotion) entsprechend § 63 SächsHSFG nachweisen. Juniorprofessuren sind in der Regel auf drei Jahre befristet; das Arbeitsverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn er sich als Hochschullehrer bewährt hat.

- (3) Die Hochschullehrer nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in angewandter Wissenschaft, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung in ihren Lehrgebieten nach näherer Ausgestaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle selbstständig wahr. Sie sind auf der Grundlage der zur Sicherstellung des Lehrbetriebes gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu einer qualitätsgerechten Lehre verpflichtet. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:
1. Lehrveranstaltungen ihrer Lehrgebiete in den jeweiligen Studiengängen der Hochschule und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Beschäftigungsverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten,
 2. an der Abnahme von Prüfungen mitzuwirken,
 3. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienfachberatung zu beteiligen,
 4. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
 5. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 6. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerbern,
 7. die Teilnahme an Berufungsverfahren,
 8. die Erstellung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen; hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten im Rahmen der Berufungsverfahren zu verstehen.
- (4) Sie haben das Recht und die Pflicht, die für ihre Lehrtätigkeit erforderliche Fortbildung zu betreiben, soweit dem die in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht entgegenstehen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. In den Lehrveranstaltungen dürfen sich die Hochschullehrer nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen.

§ 7 Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

- (1) Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie sind dauerhaft in die Lehre der Hochschule integriert.
- (2) Zur Ergänzung des Lehrangebotes sowie zur Deckung von Kapazitätsengpässen können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Lehraufträge können nur an kompetente Fachvertreter vergeben werden, die über eine pädagogische Eignung verfügen.
- (3) Die §§ 66 und 74 des SächsHSFG finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Sonstige Mitarbeiter des akademischen Bereichs

(1) Sonstige Mitarbeiter des akademischen Bereichs sind:

- Laboringenieure,
- wissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Die Laboringenieure sind dem Aufgabengebiet von Hochschullehrern zugeordnete Mitarbeiter, denen weisungsgebundene wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Dazu gehört es, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes notwendig ist.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung. Sie erbringen ihre Dienstleistungen unter der fachlichen Verantwortung des Leiters ihres Aufgabengebietes.

§ 9 Studenten

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule.

(2) Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtung der Hochschule im Rahmen ihres Studiums zu benutzen. Näheres regeln Studien-, Prüfungs- und Benutzungsordnungen.

(3) Die immatrikulierten Studenten der Hochschule bilden die Studentenschaft. Diese untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors. Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung.

(4) Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
3. Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studenten,
4. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

(5) Die Studenten wählen den Studentenrat als Vertretung der Studentenschaft. Für die Wahlen zum Studentenrat gilt die Wahlordnung der HfTL sinngemäß. Sie kann durch die Ordnung der Studentenschaft modifiziert werden.

- (6) Die Hochschule fördert die Studentenschaft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch Gewährung von Zuschüssen. Sie stellt der Studentenschaft zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Räume zur Verfügung und unterstützt sie bei der Ausstattung der Räume.

§ 10 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind der Senat, das Kuratorium und das Rektorat.

§ 11 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 6 Hochschullehrer,
2. 2 Studenten und
3. 3 Sonstige Mitglieder.

- (2) Für die Zuständigkeiten des Senats nach Abs. 5 Nr. 1 und 3 wird der Senat um weitere

6 Hochschullehrer,

3 Studenten und

3 sonstige Mitglieder

als stimmberechtigte Mitglieder erweitert.

- (3) Der Rektor, die Prorektoren, der kaufmännische Geschäftsführer und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der zweite Geschäftsführer kann an Sitzungen mit Rederecht teilnehmen. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 entscheidet der Rektor bei Stimmengleichheit. Ausgenommen sind Zuständigkeiten nach Abs. 5 Nr. 1.

- (4) Die Mitglieder des Senates werden gruppenweise von den Mitgliedern der Hochschule für fünf Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

- (5) Der Senat ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung eines Vorschlags zur Bestellung des Rektors an die Geschäftsführung der Trägergesellschaft,
2. die Benennung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 12 Abs. 3,
3. die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung,

4. Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige inhaltliche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der akademischen Gestaltung/Umsetzung der Studienorganisation von wesentlicher Bedeutung,
5. einen Vorschlag zur Einsetzung einer Berufungskommission und Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen,
6. Vorschläge zur Zuweisung und Verteilung von Personal und Sachmitteln im akademischen Bereich.

Die Befugnisse des Trägers bleiben davon unberührt.

- (6) Der Rektor ist Vorsitzender des Senates. Er wird von einem Prorektor vertreten. Der Rektor muss den Senat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder alle Senatsmitglieder einer Gruppe dies verlangen.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen, insbesondere nach Abs. 5 Nr. 1 und 3, in angemessenem Umfang beratende Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Kommissionen sollen in der Regel im selben Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Senat.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit der Praxis und anderen Forschungseinrichtungen zu fördern. Es soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule gehört werden. Das Kuratorium soll insbesondere zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen.
- (2) Das Kuratorium kann Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule geben.
- (3) Dem Kuratorium sollen Hochschullehrer der Hochschule angehören, daneben Hochschullehrer anderer (Partner-)Hochschulen, Sachverständige aus der beruflichen Praxis und von Berufsverbänden und weitere Personen des öffentlichen Lebens. Dem Kuratorium gehören insgesamt 5 Mitglieder an, wovon jeweils zwei Mitglieder vom Senat und vom Träger benannt werden. Ein weiteres Mitglied wird gemeinsam von dem Senat und dem Träger benannt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Tätigkeit im Kuratorium unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Träger beruft die Mitglieder, er kann Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Träger hat Abberufungen von Mitgliedern des Kuratoriums zu begründen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
- (5) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf. Der Rektor und die Geschäftsführer haben ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, aus bis zu zwei Prorektoren und dem kaufmännischen Geschäftsführer.
- (2) Das Rektorat leitet die Hochschule, soweit nicht nach § 14 der Rektor oder § 16 die Geschäftsführung der Trägergesellschaft allein zuständig sind.
- (3) Das Rektorat ist zuständig für das Erstellen und die Umsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich Investitionsplanes der Hochschule, die Ausschreibung der Stellen sowie die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (4) Das Rektorat sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Gruppen der Hochschule.
- (5) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Rektor

- (1) Der Rektor leitet den akademischen Bereich, insbesondere die Wissenschaftsentwicklung der Hochschule einschließlich Berufungspolitik, die inhaltliche Gestaltung der Lehre und Studium, Entwicklung der Forschung, akademische Angelegenheiten sowie Hochschulbeziehungen.
- (2) Der Rektor vertritt die Hochschule in akademischen Angelegenheiten nach außen. Der Rektor übt das Hausrecht aus.
- (3) Er wird vom Träger der Hochschule für die Dauer von fünf Jahren aus einer vom Senat vorgeschlagenen Liste berufen, welche bis zu drei Kandidaten enthält. Der Träger kann die Berufung des Rektors aus wichtigem Grund verweigern. Der Senat hat dann eine neue Liste zu erstellen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Zum Rektor kann berufen werden, wer einer Hochschule als Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit - insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege - erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (5) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Beschluss herbeiführen, der eine Abberufung des Rektors durch den Träger beantragt. Der Träger darf die Abbestellung des Rektors aus wichtigen Gründen verweigern. Die Gründe sind dem Senat schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Rektor ist insbesondere zuständig für:
 1. die Entwicklung und Umsetzung der akademischen Strategie der Hochschule,

2. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat und nach Zustimmung des Trägers,
 3. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre,
 4. den Personaleinsatz im akademischen Bereich, .
 5. die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von akademischen Einrichtungen im Benehmen mit dem Senat und nach Zustimmung des Trägers.
 6. den Abschluss von Vereinbarungen zur akademischen Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- (7) Der Rektor kann Aufgaben und Verantwortungsbereiche auf bis zu zwei Prorektoren übertragen.
- (8) Der Rektor kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.
- (9) Der Rektor unterrichtet den Träger sowie den Senat über alle Angelegenheiten der Hochschule und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (10) Der Rektor kann an den Sitzungen aller Hochschulorgane mit Rederecht teilnehmen. Auf Anforderung des Rektors beraten die Hochschulorgane über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Hochschulorgane berichten ihm auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit.

§ 15 Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden im Benehmen mit dem Senat vom Rektor aus dem Kreis der Hochschullehrer berufen. Es können maximal zwei Prorektoren berufen werden. Ihre Amtszeit endet spätestens drei Monate nach Ende der Amtszeit des Rektors. Innerhalb dieses Zeitrahmens muss eine Neuberufung der Prorektoren stattfinden. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Prorektoren sind von Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.
- (2) Die Prorektoren unterrichten den Träger sowie den Senat über alle ihnen zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterin der Trägergesellschaft bestellt und abbestellt durch Beschluss die Geschäftsführung der Trägergesellschaft. Der kaufmännische Geschäftsführer nimmt die Aufgaben eines Kanzlers wahr.
- (2) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft leitet die Verwaltung der Hochschule und ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der

Hochschule und für sonstige der Hochschule obliegende Verwaltungsaufgaben. Sie ist dem effizienten Einsatz der Mittel besonders verpflichtet.

(3) Folgende Aufgabenbereiche obliegen der Geschäftsführung der Trägergesellschaft insbesondere:

1. Strategisches Management - insbesondere Ausrichtung der Hochschule - sowie strategische Kooperationen (z.B. Kooperationen mit Unternehmen; mit anderen Hochschule zum gemeinsamen Angebot von Studiengängen; Errichtung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen)
2. Ressourcenmanagement
3. Marketing- und Vertriebsmanagement
4. Personalmanagement; die Zuständigkeiten des Rektors nach §14 (6) 4 bleiben unberührt.
5. Finanzen
6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen

Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft hat die Zuständigkeiten des Rektors und der anderen Hochschulorgane zu beachten.

- (4) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft unterrichtet den Träger über die ihr zugewiesenen Aufgaben und informiert den Senat über die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (5) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft kann an den Sitzungen aller Hochschulorgane mit Rederecht teilnehmen.
- (6) In sämtlichen Finanzfragen betreffend die Hochschule entscheidet die Geschäftsführung der Trägergesellschaft final.

§ 17 Stimmrecht und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Hochschulorgane haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Hochschullehrer müssen in allen Organen mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung und Entwicklung, der Lehre und der Berufung der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.
- (3) Die Hochschulorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, sofern keine andere Regelung getroffen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Die Hochschulorgane tagen grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es werden Personalangelegenheiten verhandelt oder das Organ beschließt, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Änderung der Grundordnung

Vom Senat und/oder vom Träger vorgeschlagene Änderungen der Grundordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Zustimmung des Trägers. Können sich Träger und Senat nicht über die vorgeschlagene Änderung einigen, entscheidet der Senat letztverbindlich in akademischen Angelegenheiten, in allen übrigen Angelegenheiten der Träger.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Träger am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf dem Infoportal der HfTL in Kraft.